

München, 14.09.2009

**Verbandsinformation i. S.
„Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der
nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, und der techni-
schen Hilfsdienste“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den aktuellen Sachstand bzgl. der Schaffung einer *„Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, und der technischen Hilfsdienste“* informieren.

Grundlage/Vorgeschichte:

Im Jahr 1999 wurde das Fahrerlaubnisrecht grundlegend geändert. Konnten bis zu diesem Zeitpunkt mit der Alt-Führerscheinklasse III noch Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 7,49 t nebst einem adäquaten Anhänger gefahren werden, sah die neue Führerscheinregelung für die Klasse B nur noch eine Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 3,5 t nebst eines Anhängers (750 kg) vor.

Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt monierten die Hilfsorganisationen diese Regelung und führten diesbezüglich an, dass diese Regelung zu massiven Problemen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Dienstes führen wird. Gut 9 Jahre später zeigten sich dann wirklich die von den Hilfsorganisationen prognostizierten Auswirkungen für den täglichen Dienst und die Diskussion war auch auf politischer Ebene reif um geeignete Lösungsansätze zu formulieren. So wurde das *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* beauftragt, in entsprechende Diskussionen (Runder Tisch) mit den Hilfsorganisationen, Vertretern der Länder und weiteren Expertengremien (Fahrlehrerverband, DEKRA, TÜV) einzutreten.

Im Rahmen dieser Erörterungen (29.04. und 08.06.2009) wurde von den Hilfsorganisationen die derzeitige Problematik dargelegt und entsprechende Lösungsvorschläge formuliert. Ziel war es, eine Fahrberechtigung für Einsatzkräfte zu kreieren, die der Alt-Führerscheinregelung Klasse III entsprechen sollte. Des Weiteren wurde seitens des BRK und der DLRG eine adäquate Einbeziehung der Anhängerproble-

matik gefordert, die den Erfordernissen des Wasserrettungsdienstes entgegenkommt. Seitens des *Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*, dem Fahrlehrerverband, der DEKRA und dem TÜV wurde ganz klar signalisiert, dass dies so nicht darstellbar und auch nicht konform dem EU-Recht ist.

Nach langen heftigen Diskussionen konnte zumindest ein (Zwischenkompromiss) gefunden werden, der dann zum „**Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (vom 17.07.2009)**“ führte und sich wie folgt darstellt:

- a) Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge (Einzelfahrzeuge – keine Kombinationen) bis zu einem max. zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 4,75 t. Die Kompetenz für eine entsprechende Ausführungsverordnung liegt beim Land.
- b) Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einem max. zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 7,5 t. Hier liegt die Zuständigkeit beim Bund; entsprechende Regelungen werden über die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geschaffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll diesbezüglich am Mitte Oktober im Bundesrat entschieden werden. Absehbar ist aber schon, dass die entsprechende Ausbildung/Prüfung nur in Zusammenwirken mit einer Fahrschule bzw. einem anerkannten Prüfinstitut (z. B. TÜV) erfolgen kann.

Feststellung: a) und b) sind getrennt zu betrachten. D.h. die unter b) genannte Verfahrensweise führt zu keinen Einschränkungen des unter a) genannten Vorhabens.

Aktueller Sachstand:

Sofort nach dem Inkrafttreten des o. g. Gesetzes wurde seitens des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, ein „Runder Tisch“ zwecks Gestaltung einer entsprechenden Verordnung eingerichtet. Selbstverständlich war das Bayerische Rote Kreuz, neben weiteren Hilfsorganisationen, zu diesen Gesprächen eingeladen und brachte seine Vorstellungen ein.

Nach 2 Gesprächsterminen (15.07. und 03.09.2009) liegt nunmehr ein Verordnungsentwurf vor. Auf der Basis dieses **Entwurfs** dürfen wir Sie über die wichtigsten Punkte informieren:

Wer kann eine entsprechende Fahrberechtigung erlangen?

Auszug aus dem Verordnungsentwurf

...

- +** **Mitgliedern** der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die **seit mindestens zwei Jahren** im Besitz einer Fahrerlaubnis der **Klasse B** sind, kann eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von **Einsatzfahrzeugen** bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t berechtigt.
- +** Die Fahrberechtigung gilt nur für die **Aufgabenerfüllung** der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

- + Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber eine **Ausbildung** absolviert hat, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t zum Gegenstand hat, seine Befähigung in einer **praktischen Prüfung** nachgewiesen hat und **keine Bedenken** gegen seine Eignung bestehen.

...

Wie soll sich die Ausbildung gestalten?

Die Ausbildungsschwerpunkte beschreiben sich wie folgt:

- + Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t
- + Kennenlernen der Gefahrenbereiche, z. B. „Toter Winkel“
- + Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen
- + Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands)
- + Ladungssicherung
- + Rückwärtsfahren und Rangieren
- + Rückwärts einparken.

Welchen zeitlichen Mindestumfang umfasst die Ausbildung bzw. die Prüfung?

Es ist davon auszugehen, dass die Ausbildung aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten besteht; die Prüfung soll ebenfalls eine Unterrichtseinheit umfassen. Somit ergibt sich ein Mindestzeitansatz in Höhe von 5 Einheiten.

Welche Anforderungen werden an das Ausbildungs-/Prüfungsfahrzeug gestellt?

Das Ausbildungs-/Prüfungsfahrzeug muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- + zulässige Gesamtmasse von mindestens 4,0 t bis 4,75 t
- + Mindestlänge 5 m
- + Mindestgeschwindigkeit 80 km/h
- + Kastenförmiger Aufbau oder vergleichbar, jedoch mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine.
- + das Prüfungsfahrzeug muss ausreichend Sitzplätze für den Prüfer, den Ausbilder und den Bewerber bieten. Es muss gewährleistet sein, dass der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.
- + Bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr muss das Ausbildungs-/Prüfungsfahrzeug mit einem **zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel** ausgestattet sein, **soweit die Spiegel für den Fahrer UND dem Ausbilder keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.**

Derzeit ist es ist NICHT beabsichtigt, die Ausbildungs-/Prüfungsfahrzeuge mit einer Doppelpedalerie auszustatten.

Wie gestaltet sich die Prüfung?

Die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t ist in einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen.

Prüfer und Ausbilder dürfen nicht die gleiche Person sein.

Wie wird die Prüfung bewertet?

Diesbezüglich werden Rahmenvorgaben in die Verordnung (Anlagen) aufgenommen.

Wer bestimmt die Ausbilder/Prüfer und welche Voraussetzungen müssen die Ausbilder/Prüfer mitbringen?

Die Organisationen bestimmen die für die Ausbildung/Prüfung berechtigten Personen (Ausbilder/Prüfer). Des Weiteren hat die ausbildungsberechtigte Organisation die Voraussetzungen zu überprüfen.

Ausbildungs-/Prüfungsberechtigt sind Personen, die

- + das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- + mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind
- + im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten vorweisen und
- + einer der ausbildungsberechtigten Organisation angehören.

Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs beherrscht.

Achtung:

Fahrzeugführer im Hinblick auf zivil- wie auch strafrechtliche Angelegenheiten ist der „organisationsinterne Ausbilder“. Resultierend hieraus ist dieser Vorgang sehr genau zu dokumentieren; bei Unsicherheiten ist das Befahren des öffentlichen Verkehrsraums so lange zu verschieben, bis ein souveräner Fahrzeugumgang (auf dem Trainingsgelände) nachgewiesen wird.

Wer ist für die Erteilung der Fahrberechtigung zuständig und werden hierfür Gebühren erhoben?

Zuständig zur Erteilung der Fahrberechtigung sind die Kreisverwaltungsbehörden. Das Layout der Fahrberechtigung wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern festgelegt.

Höchstwahrscheinlich wird für die Erteilung einer Fahrberechtigung eine Gebühr in Höhe von ca. € 13,00 fällig.

Wie soll die Ausbildung/Prüfung gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden/Führer-scheinstellen nachgewiesen werden?

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wird hierzu ein einheitliches Formblatt entwickelt, in dem alle relevanten Dokumentationen erfolgen müssen.

Kann die Fahrberechtigung erlöschen?

Die Fahrberechtigung erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis. Während eines Fahrverbots darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.

Wo wird bei Inkrafttreten die neue Fahrberechtigung vorerst gelten?

Diese Fahrberechtigung wird momentan nur im Geltungsbereich dieser Verordnung – also Bayern - gelten. Auf Grund unserer Schilderungen aus der Praxis (länder-/staatenübergreifende Einsätze), wird die Klärung der gegenseitigen Anerkennungsmöglichkeiten/-verfahren derzeit durch das Bundesverkehrs- und Bundesjustizministerium betrieben.

Wann könnte die „bayerische Verordnung“ in Kraft treten?

Realistisch gesehen, könnte die Verordnung im Idealfall (verkürztes Anhörungsverfahren, parallele Verbandsanhörung, ...) Mitte/Ende Oktober 2009 verabschiedet werden.

Resümee:

Bei Betrachtung des Ausgangsziels „Schaffung einer Fahrberechtigung für unsere HelferInnen analog der Alt-Führerscheinklasse III auf der Basis eines moderaten monetären und zeitlich leistbaren Aufwands“ müssen wir die Aussage treffen, dass dieses Ziel nur zum Teil erreicht wurde.

Des Weiteren muss festgestellt werden, dass Fahrzeugkombinationen – also Zugfahrzeug mit Anhänger – wie sie z. B. im Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz gang und gäbe sind, trotz massiver Interventionen nicht unter die neue Fahrberechtigung fallen. Das Führen von Anhängern erfordert somit zusätzlich eine Fahrerlaubnis der Klasse E.

Hier gilt es weiterhin am Ball zu bleiben und die politischen Entscheidungsträger von unseren Erfordernissen (z. B. Anhängerbetrieb) zu überzeugen; realistisch betrachtet sehen wir hier aber keine Anzeichen, dass sich kurzfristig eine positive Lösung einstellen wird.

Bei genauer Betrachtung des Ergebnisses unter Einbeziehung der „Ausseneinflüsse“, wie z. B. EU-Vorgaben, ..., gilt es aber festzustellen, dass die nunmehr erreichte bzw. absehbare Regelung als Erfolg im Hinblick auf unser Wirken zu sehen ist. Sobald diese Regelung in Kraft tritt, können wir, wie auch andere Hilfsorganisationen unsere HelferInnen bedarfsgerecht in eigener Regie ausbilden und prüfen. Der zeitliche und monetäre Aufwand ist als leistbar zu betrachten. Mit dieser Fahrberechtigung können dann unsere HelferInnen Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von 4,75 t bewegen; hierunter fallen z. B. Fahrzeuge wie der „RTW-Bayern“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht in Höhe von ca. 4,5 t oder der neue KTW B des Bundes/Landes.

Dieser „kleine“ Erfolg ist nunmehr für uns ein weiterer Ansporn, unsere Anliegen und Probleme auf die politische Ebene zu heben und in Fachgremien intensiv zu diskutieren. Es hat sich bei diesem Vorhaben gezeigt, dass es unabdingbar ist, im Verband und auf politischer Ebene aktiv zur Meinungsbildung beizutragen und Ent-

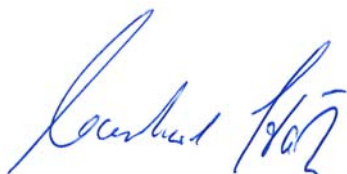
scheidungsträger frühzeitig für unsere Anliegen zu sensibilisieren. Dies wird in Zukunft noch intensiver passieren und wird sich nicht nur auf den Landesverband Bayern beschränken sondern ist auch auf die anderen Landesverbände bzw. den Bundesverband auszudehnen.

Wir werden in den nächsten Tagen im Haus die Thematik mit den tangierten Stellen, wie z. B. Gemeinschaften, Rettungsdienst, Recht, Bildung, Versicherungen, ..., intensiv diskutieren und bereits jetzt geeignete Schritte für die Umsetzphase einleiten.

In Anbetracht diverser aktueller Pressemeldungen bitten wir Sie bzw. Ihre HelferInnen sich nicht verunsichern und evtl. verleiten zu lassen, Fahrzeuge der o. g. Kategorie - in der Hoffnung auf die künftige neue Fahrberechtigung - zu führen!!! (Fahren ohne entsprechende Fahrerlaubnis)
Sobald die bayerische Verordnung umgesetzt wird, werden wir dies im Verband schnellstens kommunizieren.

Wir haben in dieser Angelegenheit Unterstützung von vielen Seiten erfahren - vom Ehrenamt und vom Hauptamt, aus den Gemeinschaften und von Kollegen unter uns mit guten Kontakten in die Politik. Bei Ihnen allen bedanken wir uns für die bisherige Unterstützung. Ganz besonders bedanken wir uns bei Herrn Martin Ibrom, der mit seiner hohen Fachkompetenz und einem großen persönlichen Einsatz in den letzten Monaten unsere Lobbyarbeit koordiniert und den Zwischenerfolg inhaltlich wesentlich befördert hat.

Mit den besten Grüßen



Leonhard Stärk
Sprecher der Landesgeschäftsführer



Dieter Deinert
Landesgeschäftsführer